

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 263/2018 vom 23.03.2018

Haushaltssatzung des Kreises Recklinghausen für das Haushaltsjahr 2 0 1 8 vom 27. November 2017

Aufgrund des § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 966), hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen mit Beschluss vom 27.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	1.193.642.871,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.193.642.871,00 €

im **Finanzplan** mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.180.088.926,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.152.754.403,00 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	18.893.476,00 €

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	27.416.828,00 €
--	-----------------

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen erforderlich ist, wird auf 0,00 € festgesetzt. Aus dem Programm Gute Schule 2020 erhält der Kreis Recklinghausen ein zins- und tilgungsfreies Darlehen in Höhe von 2.665.409,00 €.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 6.451.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der **Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

und die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000.000,00 € festgesetzt.

§ 6

- (1) Die **Kreisumlage** wird zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs von den kreisangehörigen Städten gem. § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Der **Hebesatz der Kreisumlage** wird für das Haushaltsjahr 2018 **einheitlich** auf **40,92 %** der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte festgesetzt.
- (2) Die für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aufzubringenden Beträge werden gem. § 56 Abs. 4 und Abs. 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
 - a) auf Grundlage der Modifizierung der ÖPNV-Umlage-Systematik (Kreistagsbeschlüsse vom 20.03.2006 und 11.09.2006) wegen Abweichens vom festge-

legten Kreisstandard ausgehend vom linienspezifischen Satz für die Ausgleichszahlung pro km des laufenden Jahres mit 6.700 € und

- b) auf der Basis einer Linienerefolgsrechnung für die Vestische Straßenbahnen GmbH sowie der weiteren Beträge für den ÖPNV zu einem Anteil von 50 % von (20.285.152,00 € als Ausgangswert ohne SPNV-Umlage + 568.000,00 € als Ansatz für die SPNV-Umlage 2018 – 6.700 € in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag) + 6.700 € in voller Höhe über die ÖPNV-Umlage zu finanzierender Betrag = 10.429.926,00 €.

- (3) Die unter (1) und (2) genannten Umlagen sind in gleich bleibenden monatlichen Teilbeträge jeweils zum 10. eines Monats zu entrichten.

§ 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssicherungskonzeptes** ist auf die Jahre 2018 bis 2022 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich ab 2022 dargestellt wird. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§ 8

Rechtsfolgen von **ku- bzw. kw-Vermerken** des Stellenplanes 2018:

Ku- oder kw-Vermerke an Planstellen des Stellenplans sind innerhalb der jeweiligen Laufbahngruppe / Fachrichtung / Qualifikation durch vorrangige Berücksichtigung der Stelleninhaber/-innen bei der Besetzung freier Stellen zu realisieren.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn der Mehrbedarf das im Haushaltsplan veranschlagte Gesamtvolumen der geplanten ordentlichen Aufwendungen um mehr als 0,5 % überschreitet.

Diese Wertgrenze bezieht sich bei zuwendungsfähigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur auf den Eigenanteil des Kreises.

Als nicht erheblich im Sinne von § 83 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die

- der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- der inneren Verrechnung zwischen Produkten dienen,
- auf einer besoldungsrechtlichen oder tarifrechtlichen Grundlage beruhen,
- im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen (z. B. Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen und Pensionsrückstellungen) anfallen.

§ 10

Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 S. 2 Gemeindehaushaltsverordnung werden für den Kreis Recklinghausen wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----------------------------------|-----|--------------|
| 1. für Baumaßnahmen | auf | 100.000,00 € |
| 2. für einmalige Beschaffungen | auf | 50.000,00 € |
| 3. für regelmäßige Beschaffungen | auf | 20.000,00 € |

Die Summen beziehen sich bei den Baumaßnahmen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, ansonsten auf den abzubildenden Jahresbedarf.

Maßnahmen unter den Wertgrenzen werden in den jeweiligen Teilfinanzplänen zusammengefasst dargestellt.

§ 11

Die **Leitlinien der Budgetierung** sind, soweit sie haushaltsrechtliche Auswirkungen haben, Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

Budgetierungsleitlinien

Der Haushalt des Kreises Recklinghausen wird in folgende Budgets und Unterbudgets bzw. Sonderbudgets aufgeteilt:

Bud- get	Benennung	Verantwortlich	Unter- budgets	Verantwortlich
1	Zentrale Angelegenheiten	Frau Kirschbaum	1.10 1.14 1.16 1.23	Frau Griebel Frau Glaser Herr Schick Herr Ehlert (Eigene Budgetverantwortung)
2	Arbeit und Soziales	Frau Eckhorst	2.50 2.56 2.57 2.59	Herr Becker Herr Edelbrock Frau Fischer Herr Gottschalk
3	Ordnung, Recht und Sicherheit	Frau Dr. Besemann	3.30 3.32 3.36 3.38	N. N. Herr Badners Frau Engbers Herr Böhme
4	Finanzen, Beteiligungen und Wohnungswesen	Herr Schmidt	4.20	Herr Schmidt
5	Gesundheit, Bildung und Erziehung	Herr Dr. Schröder	5.39 5.40 5.51 5.53	Herr Dr. Gerwert Frau Rullmann Herr Dickhöver Frau Dr. Horacek
6	Umwelt, Straßen und Geoinformation	Herr Kahrs-Ude	6.62 6.66 6.70	Herr Vahlhaus Herr Tinnefeld Herr Reckert
7	Vestische Arbeit Jobcenter Recklinghausen	Herr Schad	7.81	Herr Schad
8	Kreisentwicklung, Kreistag, Landrat	Herr Lewe	8.12 8.18	Herr Lewe Herr Haumann

Sonderbudget	Benennung	Verantwortlich
9.1	Abfallwirtschaft	Herr Kahrs-Ude
9.3	Kreisleitstelle	Fr. Dr. Besemann
9.4	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung	Herr Dr. Gerwert
9.5	Personalrat	Frau Pestke
9.6	Finanzbudget	Herr Schmidt
9.7	Arbeitsschutz	Frau Griebel
9.8	Gleichstellung	Frau Kunz-Rohlf
9.9	Israel-Stiftung	Herr Butz (Kreisdirektor)

1. Grundsätze

1. Aufbau des Haushalts

Die Trennung Ergebnisplan und Finanzplan bleibt grundsätzlich bestehen. Beide Bereiche werden jeweils für sich auf Grundlage des § 21 GemHVO budgetiert. Es gelten die folgenden Regelungen:

2. Verteilung der Finanzmittel

Die Verwaltungsführung legt die Eckdaten des Haushaltes fest und verteilt die Finanzmittel auf die Budgets bzw. Sonderbudgets. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen (z.B. § 6 Kommunalabgabengesetz für die Abfallwirtschaft) zu beachten.

3. Budgetverantwortlichkeit

Die Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung bezieht sich vor allem auf die Einhaltung des Budgets bzw. Unterbudgets und den wirtschaftlichen Mitteleinsatz im jeweiligen Haushaltsjahr. Im einzelnen umfasst Budget- bzw. Unterbudgetverantwortung

- die laufende Überwachung der Ergebnisentwicklung zur Einhaltung des Budgets bzw. Unterbudgets,
- die Einhaltung der Zweckbindungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen,
- die Gegensteuerung bei Fehlentwicklungen innerhalb der Budgets bzw. Unterbudgets, dabei insbesondere die Ausschöpfung aller Einsparmöglichkeiten innerhalb des Budgets / Unterbudgets,
- die unverzügliche Mitteilung von absehbaren Budgetüberschreitungen auf dem Dienstweg an den Fachdienst 20 - Kämmerei -,
- und die Vorlage eines Budgetberichts (u. a. Hochrechnung) zum 30.06. eines jeden Jahres.

4. Zusammenspiel Gesamthaushalt - Budgets

Das geplante Ergebnis in den einzelnen Budgets (Summe der Produktergebnisse der Teilergebnispläne bzw. der Teilfinanzpläne) ist grundsätzlich durch den Gesamthaushalt auszugleichen. Ergebnisverbesserungen in den einzelnen Budgets fließen dem Gesamthaushalt zu. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

5. Austausch von Haushaltsmitteln

Den Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Unterbudgets eines Budgets können die betroffenen Budgetverantwortlichen (siehe Budgetübersicht) regeln. Ein Austausch von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Genehmigung des Kreisausschusses, sofern 0,5 % der Ausgaben des Ergebnishaushalts überschritten werden. Im Übrigen kann der Kämmerer Budgetverschiebungen genehmigen. Bei Sonderbudgets sind die besonderen rechtlichen Grundlagen und Vereinbarungen zu beachten.

6. Deckungsfähigkeit

Innerhalb der Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets sind alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes / alle Auszahlungen für Investitionen gegenseitig deckungsfähig.

Hiervon ausgenommen sind:

- Personalaufwendungen
- Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - Verfügungsmittel des Landrates
 - Fraktionszuwendungen
 - Zuführungen zu Rückstellungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen

Folgende Aufwendungen sind budgetübergreifend jeweils untereinander gegenseitig deckungsfähig:

- Personalaufwendungen
- Abschreibungen
- Auflösung von Sonderposten, Rückstellungen und Rücklagen
- Wertberichtigungen

Weitere Besonderheiten zur Deckungsfähigkeit sind durch Haushaltsvermerke geregelt.

7. Übertragbarkeit

Grundsätzlich sind alle in die Budgets / Unterbudgets / Sonderbudgets einbezogenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen in das nächste Haushaltsjahr übertragbar und bleiben bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Es gelten die Regelungen nach § 22 GemHVO. Der Kreisdirektor kann die Ermächtigungsübertragungen einschränken bzw. aufheben. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar.

Anmeldungen für Ermächtigungsübertragungen sind dem Fachdienst 20 bis zum 15.12. des betreffenden Haushaltsjahres zu melden, sofern in der Jahresabschlussverfügung des Kreisdirektors kein anderer Termin bestimmt wird.

8. Verwendung von Mehrerträgen / Mehreinzahlungen

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses des Unterbudgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen und Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden (Ausnahme: Zweckgebundene Erträge oder Einzahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, durch Zweckbindungsvermerk gebundene Aufwendungen, die Personalaufwendungen und Aufwendungen für die Fortbildung). Zweckgebundene Mehrerträge dürfen weiterhin nur für entsprechende Mehraufwendungen genutzt werden.

Mehrerträge können nur zu Mehraufwendungen führen, wenn sie auch eine Mehreinzahlung darstellen.

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Durch die Einführung der Budgetierung und somit einer umfassenden Deckungsfähigkeit entfällt ein Großteil der notwendigen außer- und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Diese fallen nur an, wenn der Rahmen des jeweiligen

Unterbudgets überschritten wird. Ansatzüberschreitungen auf einzelnen Konten sind nicht über- oder außerplanmäßig, wenn die Deckung im entsprechenden Budget vorhanden ist.

Zeichnet sich bei der Budgetausführung eine Überschreitung der Unterbudgets ab, ist das vorgeschriebene Verfahren nach § 83 GO (Bereitstellung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Mittel) rechtzeitig durchzuführen.

Die Nachbewilligung ist beim Fachdienst 20 - Kämmerei - zu beantragen. Der Antrag ist ausführlich zu begründen. Gem. § 83 Abs. 1 GO sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die / der Kämmerer / in. Sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen erheblich (siehe § 9 Haushaltssatzung), bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

10. Optionskommune

Die Produkte der Optionskommune unterliegen nicht den Budgetierungsleitlinien, sondern bilden einen unabhängigen Budgetbereich. Innerhalb dieses Budgetbereichs sind alle geplanten Aufwendungen und Auszahlungen in den einzelnen Produkten grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind Sonderprogramme des Bundes.

2. Haushaltsrechtliche Kompetenzen

1. Bewirtschaftung und Abwicklung des Haushaltes

Innerhalb der Unterbudgets / Sonderbudgets bewirtschaften die Fachdienste ihre Haushaltsmittel unter Einhaltung des geplanten Ergebnisses ihrer Produkte im jeweiligen Unter- / Sonderbudgethaushalts in eigener Verantwortung.

Die Unterbudgets können mit den Querschnittsämtern und -fachdiensten Vereinbarungen über die Bewirtschaftung bestimmter Haushaltsmittel treffen. Bestehende organisatorische Regelungen (Abrechnung von zentralen Aufwendungen) bleiben hiervon unberührt.

Für bestimmte zahlungswirksame Aufwendungen (ohne Personal- und Versorgungsaufwendungen) können Budgets z. B. auf der Ebene der Produktgruppe oder der Kostenstelle gebildet werden. Innerhalb dieser Budgets sind die Aufwendungen untereinander deckungsfähig.

Die von den Fachdiensten beantragten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie die Ermächtigungsübertragungen und Mittelverschiebungen werden vom Fachdienst 20 gebucht.

2. Für die Übertragbarkeit gelten folgende Regelungen:

Bei einer Verringerung des Defizits oder einer Erhöhung des Überschusses können für jedes Unterbudget Haushaltsmittel bis zu einer Summe von 1.500 € ohne Prüfung in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Sollte ein Unterbudget diesen Betrag nicht ausschöpfen, können die übertragbaren Mittel dem Budget zur Verfügung gestellt werden. Diese Regelungen gelten für jede einzelne Untergliederung des Schulbudgets entsprechend. Darüber hinaus gelten für die Schulbudgets die besonderen Vereinbarungen. Diese Vorschrift gilt nicht, wenn der Kreis pflichtig ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen muss.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO der Bezirksregierung in Münster (Kommunalaufsicht) mit Schreiben vom 11.12.2017 angezeigt worden.

Mit ihrer Verfügung vom 09.03.2018 erteilt die Bezirksregierung Münster (Kommunalaufsicht) auf der Grundlage des § 56 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW die Genehmigung des Hebesatzes zur allgemeinen Kreisumlage in Höhe von 40,92 %. Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes gem. § 76 GO besteht nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966)) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht aufgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen entsprechend des § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung § 80 Abs. 6 GO NRW ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der allgemeinen Dienstzeit, montags bis donnerstags von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:00 Uhr, freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr, im Dienstgebäude der Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, Zimmer 2.4.34, zur Einsichtnahme öffentlich aus und sind unter der Adresse <http://www.kreis-re.de> im Internet verfügbar.

Recklinghausen, 13.03.2018

gez.

Cay Süberkrüb
- Landrat -